Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 60 (2002)

Artikel: Ist der Grenzbach Rot bernisch?
Autor: Marti, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-718712

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ist der Grenzbach Rot bernisch?

Hans Marti

Mit «Rot» ist der Grenzbach an der westlichen Naht des Amtes Willisau gemeint, von Grossdietwil abwärts bis nach St. Urban. Rot als Gewässername kommt im Kanton Luzern mehrmals vor. Der Name geht auf das keltische Wort «rod» zurück und heisst soviel wie (rotfarbener) «Bach».

«Unserer» Rot, so bescheiden sie auch ist, kommt wegen ihrer Grenzsituation mehr Bedeutung zu, als ihre Grösse verrät. Im 19. Jahrhundert ging es nämlich lange Zeit um die Frage, ob der ganze Bach zum Territorium des Kantons Bern gehöre, oder ob die Grenze, wie das andernorts üblich ist, mitten durch das Gewässer verlaufe. Nach langen Unsicherheiten wurde dann endlich 1855 durch eine gegenseitige kantonale Abmachung vereinbart, dass die Rot fortan ausschliesslich zu Bern gehöre.

Der Grenzstein von 1628 an der Strasse von Gondiswil nach Grossdietwil am rechten Ufer der Rot (luzernerseits). Ob er von Anfang an hier stand? Eine Grenzbeschreibung von 1715, «eingenommen» vom Landvogt «Wurstemberger Vogt zu Aarwangen», erwähnt den Stein ohne einen näheren Standort zu bezeichnen, sondern lediglich mit dem Vermerk: «ein hoher Garten Stein, mit beidseitigen Ehrenwappen bezeichnet von A° 1628». Gemäss Vermerk im «Verbalprozess» (1855) stand der Marchstein damals auf dem linken Ufer (Berner Seite) der Rot.

Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte kaum jemand danach gefragt, wo die Kantonsgrenze genau verlaufe. Hingegen kam das Thema Fischereirechte in der Rot ab und zu ins Gespräch. Das allein und die Wässerungsrechte waren in früheren Jahrhunderten wichtig. Zu wissen, wem der Bach gehöre, wurde dann von Bedeutung, wenn es um die Begleichung von Brückenbaukosten oder um den Bachuferunterhalt usw. ging. Konkret stellte sich die Frage der Kantonszugehörigkeit der Rot in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als öffentliche Bauten aktueller wurden.

Der Ursprung der Grenzlinie

Werfen wir vorerst einen flüchtigen Blick ins Mittelalter, als die Rot zum Grenzbach wurde. Zur Zeit Karls des Grossen um das Jahr 800 gehörte das ganze Gebiet rechts der Aare vom Berner Oberland bis hinab gegen Turgi (Thurgau) zum «Aar-Gau». Die Enkel Karls teilten 843 das Reich ihres Grossvaters in drei Teile auf. Im Osten entstand das Reich Ludwig des Deutschen (Deutsches Reich), in der Mitte jenes von Lothar und im Westen dasjenige von Karl II. dem Kahlen (Frankreich). Gemäss den Bestimmungen dieser Reichsteilung verlief fortan die Grenze zwischen dem ost- und dem mittelfränkischen Reich durch unsere Gegend, der Rot und Murg entlang. Dabei ist

aber festzuhalten, dass die Grenze geographisch nicht genau fixiert war; aber immerhin zerfielen seit jener Zeit der Aargau in einen Ober- und in einen Unteraargau mit der Scheide an den beiden Bächen Rot und Murg. Der Begriff Oberaargau hat sich bis heute erhalten.

Der spätere Verlauf der Geschichte wollte es, dass sich die damals herausgebildete Grenzlinie immer wieder behauptete und schliesslich etliche Jahrhunderte später gar zur luzernisch-bernischen Kantonsmarche wurde. Dabei war es nie eine Frage, ob die Grenze am Bachufer oder mitten in der Rot verläuft. Als 1407 Luzern das Amt Willisau käuflich erwarb, wurde seine Grenze wie folgt beschrieben (es folgt hier der Wortlaut für das ganze Amt Willisau; im ersten Teil wie er in Philipp Anton von Segessers «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern» [1850 bis 1858], Band 1, enthalten ist und im zweiten Teil die Originalfassung):

(Ph. A. Segesser) *Als die «Wite, breite und lenge» des freien Amtes wird ein großer Umkreis bezeichnet, der von der Schneeschmelze auf der Enzifluh sich hinabzieht in die Roth bei Dietwyl, dann die Roth und Altachen abwärts bis nach Murguten (Morgenthal) in die Ar und die Ar abwärts bis Fridau, von da gen Zofingen, von da nach Bottenstein und Schöftlen, von Schöftlen gegen Krumbach und an die Burg zu Büron, von da zum Tegerstein bei Sursee, von da durch den Leidenberg nach Wangen und durch den Wellenberg nach Blochwyl und Menznau, von hier den Bach aufwärts in die Fontanen und diesen Waldstrom aufwärts bis wieder auf die Enzifluh zur Schneeschmelze.*

(Originalfassung) *Des ersten von Entzeflu als der Sne her In smilzt herab zu den zwein Tannen ob Eriswile, die man nempt ze den wagenden Studen, dannan hin an den hennenbül, dannanhin in das Eschibechli, das eschebechli ab in den Ibach, von dem Ibach gen schönentüllen in den Sumpff, den Sumpff ab gen tütwil in die Rot, die Rot nider in die altachen, die altachen ab gen Murguten an die Müli, von Murguten die Aren ab gen frydow an den Durn, von frydow in die langen egerden, von der langen egerden an die nidern schleipfen gen Zofingen in dz Redbächli, das Redbächli uff gen Bottenstein, von Bottenstein gen schöftlen an den Durn, von schöftlen von dem Durn in das rudibechli, das Rudibechli uff durch den schiltwald in den heiligen brunnen, von dem heiligen brunnen gen krumbach in den hof, von krumbach gen Bürren an die burg, von Bürren gen Surse an der Tegerstein, von dem tegerstein durch den Leidenberg gen Wangen an den tegerstein, von Wangen durch den Wellenberg in das Margbechli, von dem Margbechli gen Blochwil in den hof, von Blochwil gen Mentznow in den bach, den bach uff in die funtannen, von der funtannen hin*

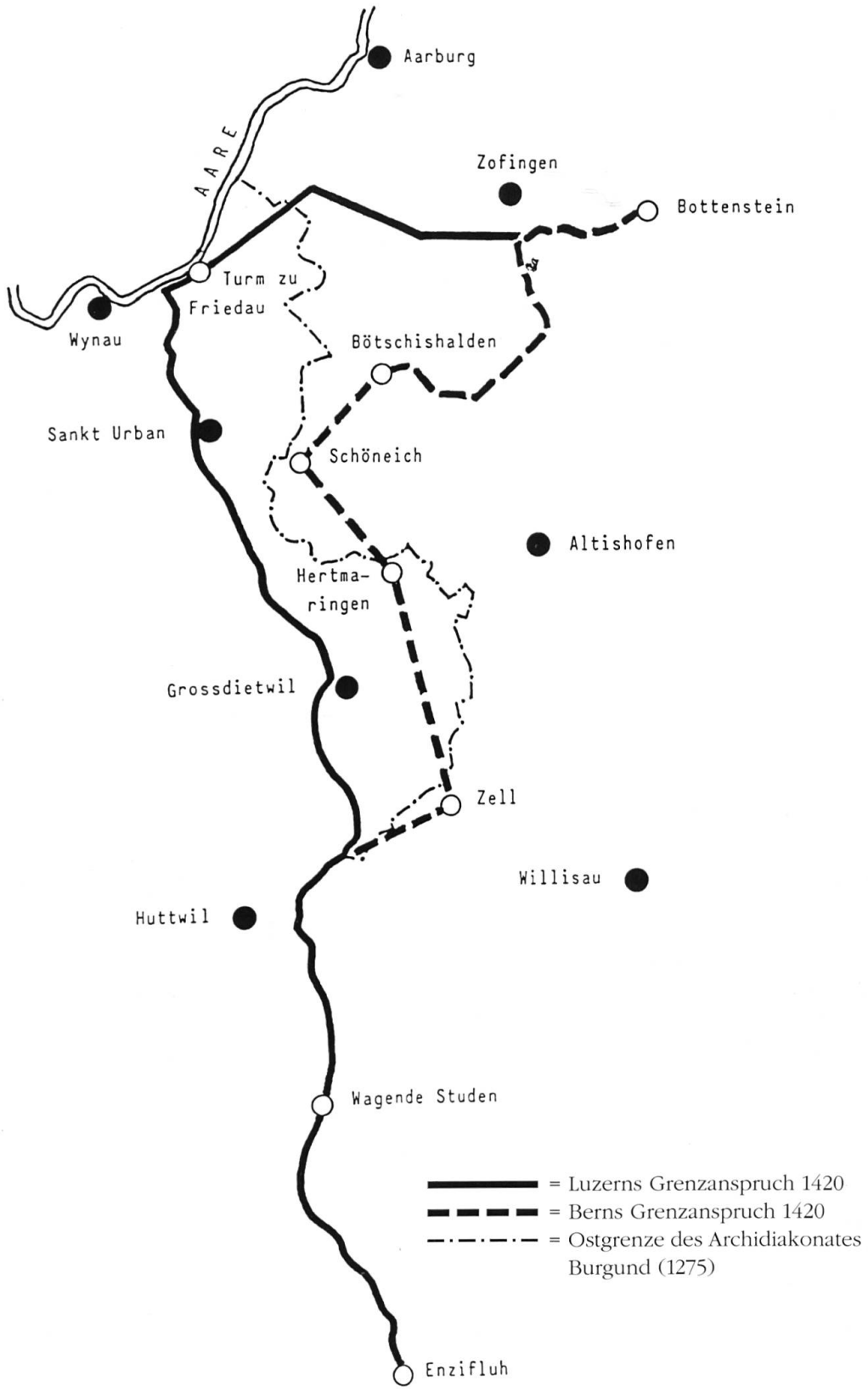

Skizze von August Bickel über die strittige Grenze um 1420.

Am Knie der Rot bei der Flue in Altbüron. Die Pritsche oben dient der Ableitung des Wassers in einen bernischen Wässerbach. Die Rot selber und damit der kantonale Grenzverlauf weist in diesem Abschnitt extreme Windungen auf.

uff an Entzenflu als der Sne nider her In schmilzet.

Zur Rot als Grenzbach schreibt die Historikerin Anne-Marie Dubler: *Seit dem 15. Jahrhundert ist der Rotbach als Grenzbach genannt, auch wenn diese Grenze wohl viel älter ist; Grenzbach war er vom Sumpf von Schönenthül (Gemeinde Fischbach) den Lauf hinunter bis in die Aare.*
Das geht auch aus einem Urteil um die bernisch-luzernische Landesgrenze von 1420 hervor. In einem weiteren Brief betont Dubler aber nachdrücklich, «dass die Roth absolut nicht und nie ‹ausschliesslich zu Bern› gehört hat».

Grenzstreit zwischen Bern und Luzern 1420

Hätten sich einst die bernischen territorialen Begehren durchgesetzt, so wäre später die Frage, wem die Rot gehöre, überflüssig geworden. Das Rottälchen mit St. Urban sowie Roggliswil und Pfaffnau wären heute bernisch. Ein historischer Seitenblick, der leicht über die gesteckte Zielsetzung im Titel dieses Heimatkunde-Artikels hinausgreift, drängt sich deshalb in diesem Zusammenhang auf. Wie war es zu diesen beidseitigen Grenzansprüchen gekommen?
1415 hatten die Eidgenossen gemeinsam den Aargau erobert. Den Löwenanteil hatten sich die Berner gesichert. Die Luzerner waren in den nördlichen heutigen Kantonsteil vorgestossen: gegen Sursee, Wikon, in das Surental und ins Michelsamt. Dieser gemeinsame eidgenössische Vorstoss war verhältnismässig leicht über die Bühne gegangen. Als es nachher darum ging, die Grenzen festzulegen, wurde es aber schwieriger. Bern und Luzern versuchten hartnäckig, möglichst viel vom Neuerworbenen für sich zu beanspruchen.

Bleiben wir beim Amt Willisau. 1407/08 hatte die Stadt Luzern das Amt Willisau käuflich vom Hause Aarberg-Valangin (Erben der Hasenburger) erworben. Obwohl die Grenzen gemäss der Marchbeschreibung von 1408 eindeutig festgelegt waren, sah die Wirklichkeit doch etwas anders aus. Im westlichen und nördlichen Abschnitt überkreuzten sich wirkliche und vermeintliche alte Rechtskreise (Raum Rottälchen, St. Urban, Richtung Zofingen bis hinüber ins Ruodertal). Bern pochte auf sie, während Luzern sich auf die Marchbeschreibung von 1408 stützte. Deshalb kam es zum Grenzstreit.
In diese Unklarheit hat die jüngste Forschung Licht gebracht, nämlich im eben veröffentlichten Band «Die Rechtsquellen des Kantons Luzern. Zweiter Teil, Rechte der Landschaft. Zweiter Band, Vogtei Willisau (1407–1798). Erster Halbband. Freiamt, Grafschaft, Landvogtei Willisau». Gesammelt, zusammengetragen und bearbeitet wurden diese

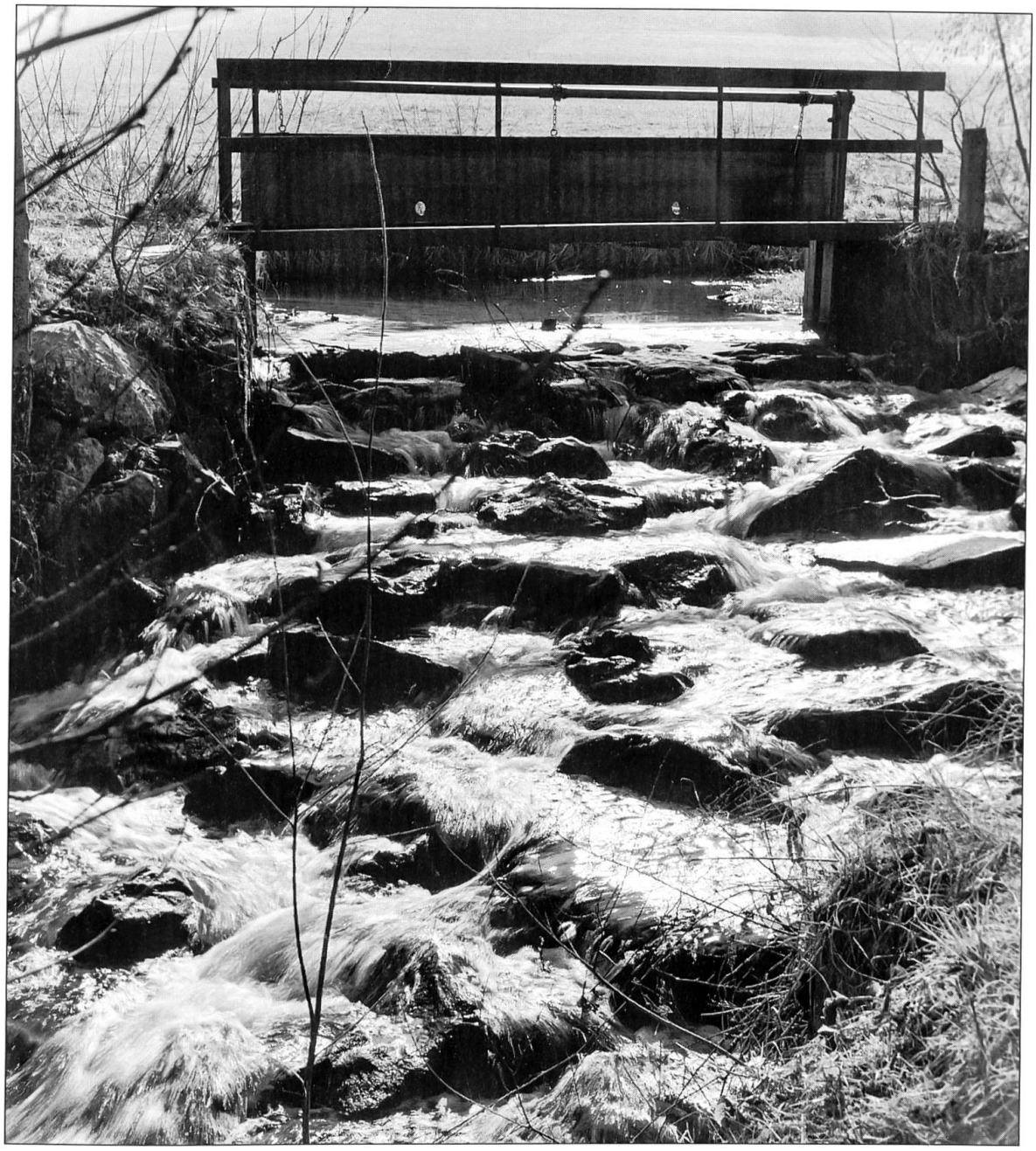

Rechtsquellen von Dr. phil. August Bickel. Er hat auch eine Skizze angefertigt, welche die bernischen Gebietsansprüche wiedergibt (siehe Seite 153).

Waren die bernischen Gebietsansprüche ganz aus der Luft gegriffen? Nein! 1416, ein Jahr nach der Eroberung des Aargaus, hatte sich Bern bei älteren sachkundigen Männern über die früheren Grenzverhältnisse erkundigt. Darauf stützten sich Berns Gebietsansprüche im Amt Willisau. Weil sich die beiden Stände Luzern und Bern nicht selbst einigen konnten, wurde ein eidgenössisches Schiedsgericht einberufen, das aus zwölf Männern aus den Orten Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug

Rest einer einstigen Wässerwuhr in St. Urban. Mit ihrer imponierenden Grösse weicht sie von jenen in Altbüron merklich ab. In St. Urban und seiner weiteren Umgebung spielte einst das Wässern der Wiesen als massgebliche landwirtschaftliche Bodennutzung eine zentrale Rolle.

und Glarus zusammengesetzt war. Dieses Gericht befand, dass die luzernischen Ansprüche für den westlichen Teil (Rottälchen, St. Urban) besser begründet seien, während hingegen im nördlichen Abschnitt (Aarburg, Lenzburg) Bern bessere Argumente vortragen könne. Dementsprechend zog Luzern hier den Kürzeren. Das Schiedsgericht entschied sich für die Grenzziehung, wie sie heute noch für die Kantone Luzern und Aargau gilt. Eine Konzession wurde Bern zugunsten eines Korridors zwischen St. Urban und Murgenthal gemacht, damit es einen sicheren Zugang zu den neuen Gebieten im Unteraargau bekam. Luzern kam dadurch territorial zu kurz, weil die 1408 beschriebene Grenze des Amtes Willisau bis an die Aare reichte.

Doch Berns Machtanspruch war stärker. Die Aarestadt wollte unbedingt eine direkte Verbindung zu den neu erworbenen Gebieten. Obwohl der Verlust für Luzern schmerzlich war, wurde er durch gesamteidgenössische Interessen wettgemacht. Bern als damaliger westlicher Vorposten der Eidgenossenschaft wurde auch territorial besser in den Bund integriert.

Probleme um Wassernutzung und Fischenzen

Über die Rot als Grenzbach macht sich auch die Historikerin Anne-Marie Dubler Gedanken. Sie schreibt:

An der Sachlage hatte sich in den folgenden Jahrhunderten nichts geändert, «das die Roth ein rechtes landt- und undermarch der beiden herschafften Bärn und Lucern sye» (Staatsarchiv Bern A V 946, S. 416; 1652). Gleichwohl haben wir hüben und drüben sicher seit dem 17. Jahrhundert Behauptungen, die zwar nicht die Grenzsituation an sich betreffen, wohl aber die Rechte am Bach, und zwar immer beide – Wassernutzung und Fischenzen. Es behauptete (so weit ich das sehe) als erster der Abt von St. Urban, er allein hätte das Wässerungsrecht und die Fischenzen im Rotbach. Er stützte sich auf seine Urbare und gibt dazu 1652 zu Protokoll, dass St. Urban diesen Bach habe, «welichen sy von denen zuo Altishofen, so wyth sy ire rechti gehapt, gegen übergebung fünfthalben müt getreydt järlichs bodenzinses erhandelt, nit allein etlich landtsgewerden, sunders über die zwöy hundert jahr, ja über alles mönschen gedäncken, sowol was die fischetzen, als die wäßerung belangen thuot, rüwig und unangefochten auch ohne jemanßen widersprechen genutzet und in eigenthunlicher possession ingehapt ... » (Staatsarchiv Bern A V 946, S. 416–430). Es handelt sich hier um ei-

nen langen Streit, den die Melchnauer Bauern wohl nach 1620 vom Zaun gerissen hatten, indem sie zur mehreren Kornproduktion immer mehr Wässermatten längs des Rotbachs anlegten und diese eben mit Rotwasser (und nicht wie bis anhin die alten Lägermatten mit Wasser ihres eigenen Dorfbaches) bewässerten. Der Streit eskalierte in den Jahren 1634 bis 1654, hielt sich dann etwas ruhig in der Schwebe und scheint dann eben im 18. Jahrhundert in der Behauptung Berns gemündet zu haben, dass die Fischenz dem Schloss Aarwangen seit bald zweihundert Jahren gehöre. Beweismittel sollen dabei die beiden Urbare von 1571 und 1579 sein. (Ich habe beide

Teilansicht des busch- und baumbestandenen Rotbachlaufs im Grünbach unterhalb von Altbüron.

kontrolliert und fand nichts; Staatsarchiv Bern, Urbarien Aarwangen Nr. 20 und 21.) Bern dürfte sich für diese Behauptung auf die Annexion beziehungsweise den Kauf der Rechte der Herren von Grünenberg und Nachfolger 1444/1480 gestützt haben. Für die Annexion gibt es natürlich keinen Rechtstitel, aber im Kaufvertrag über den Anteil Langenstein-Grünenberg vom 1. Oktober 1480 wird dieser «mit allen Fischenzen» übergeben – ohne Spezifikation bezüglich Rot.
Im 17. Jahrhundert hatte sich der Abt von St. Urban darüber beklagt, dass die neu erstellten Bewässerungsgräben der Melchnauer den «alten furt» (Lauf) des Bachs beeinträchtigten. Dass der Rotbach im 18. Jahrhundert noch ganz und gar Grenzbach war, lässt sich dem Bodmer-Atlas entnehmen (Staatsarchiv Bern, Atlanten 2, S. 150–170). Dass er auch im 19. Jahrhundert Grenze war, kann man im Siegfried-Atlas nachsehen. Die heutige Grenze (ebenfalls im Rotbach) ist teilweise ein Produkt der Grenzkorrektionen in den 1950er-Jahren nach den Ameliorationen.

Für Anne-Marie Dubler, das sei nochmals betont, verlief die Kantonsgrenze mitten in der Rot. Wann wurden eigentlich die gegenteilige Auffassung laut?
Als um 1840 eine neue Brücke über die Rot in St. Urban gebaut werden sollte, entspann sich zwischen den beiden Kantonsregierungn Bern und Luzern von 1839 bis 1843 ein Streit. Gestützt auf historische Akten wollte Luzern beweisen, dass der Bach immer bernisch gewesen sei, und deshalb müsse Bern allein für die Kosten des Brückenbaus aufkommen. Das Baudepartement des Kantons Bern sah hingegen die Sache anders. Es vertrat die Auffassung, dass die Grenze in der Mitte der Rote verlaufe, und dementsprechend seien die beiden Kantone zur Hälfte kostenpflichtig. Schliesslich einigte man sich auf einen Kompromiss. 1843 wurde er an einer Sitzung in St. Urban ausgehandelt. Da der Kanton Bern das «Souveränitätsrecht über den Rothbach ausübt» und «denselben benutzt», übernahm er zwei Drittel der Kosten, während der Kanton Luzern mit einem Drittel belastet wurde (Quelle: Josef Bucher-Häfliger, Bau der Brücke über die Rot bei St. Urban [1844], Heimatkunde des Wiggertals 1997).

Die Rot wird definitiv bernisch

Um die latente Unsicherheit über den genauen Grenzverlauf – will heissen, ob die Rot ausschliesslich bernisch oder halb luzernisch/bernisch sei – endgültig zu bereinigen, fand sich 1855 je eine regierungsrätliche Deputation aus Luzern und Bern in Altbüron ein. Ein Augenschein an Ort und Stelle, nebst einer gemeinsamen persönlichen Aussprache,

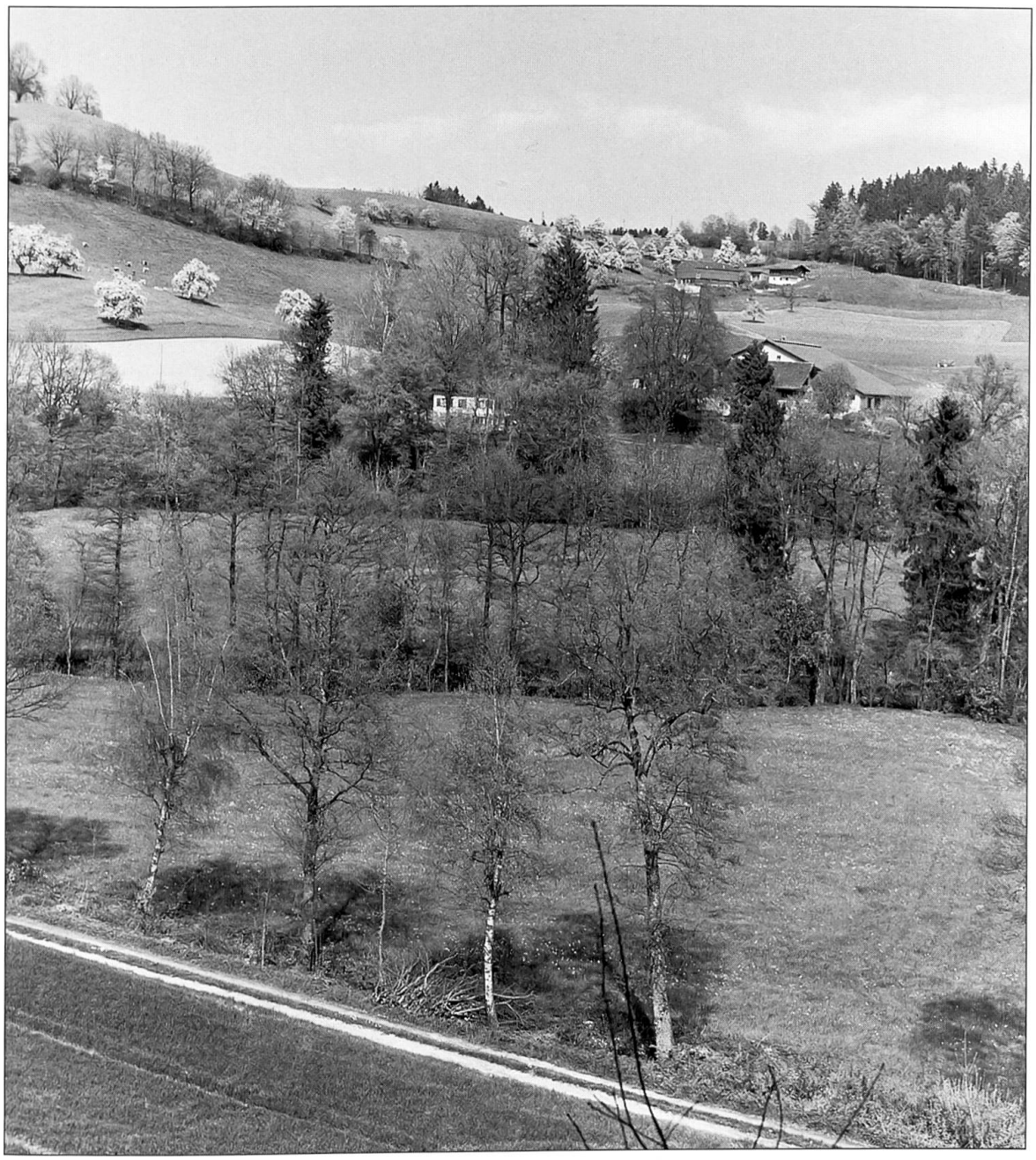

sollte den Streitpunkt klären. Das wurde erreicht. Die dabei getroffenen Abmachungen lauten wie folgt:

Verbalprozess über die am 21. Mai 1855 zwischen beidseitigen Regierungsabordnungen stattgehabte Bereinigung des Landmarches zwischen den hohen Ständen Bern und Luzern längs dem Rothbache von Großdietwyl aus bis zum Kantonsmarchsteine bei St. Urban.

Da, nach vorhandenen ältern und neuern Akten zu schliessen, zwischen den hohen Ständen Bern und Luzern die Frage stetsfort noch unausgetragen geblieben: ob da wo der Rothbach das Landmarch zwischen beiden genann-

ten Kantonen bildet, die eigentliche Marchlinie durch die Mitte des Bachbettes, oder aber, wie wiederholt behauptet worden, längs dem rechten Ufer des Baches sich hinziehe; und da wegen dieser unerledigten Frage in den letzten Jahren bei Anlaß von Brückenbauten über den Rothbach wiederholt Anstände über das Maß der beidseitigen Beitragspflichten sich erhoben hatten; so fanden sich heute den 21. Mai 1855, im Auftrage ihrer resp. Regierungen, als Abgeordnete zur Augenscheinnahme und Bereinigung des daherigen Anstandes, zu einer Konferenz ein:
ab Seite des hoh. Standes Bern: titl. Herr Regierungsrath Brunner, Direktor der Domänen & Forsten in Begleit des Herrn Direktionssekretärs Haas, Herrn Regierungsstatthalter Egger von Aarwangen, und Grossrath & Gemeindebeamter Käser von Melchnau;
ab Seite des hoh. Standes Luzern: titl. Herr Regierungsrath J. Stocker, Vorsteher des Departements des Kirchenwesens und Staatsschreiber Jost Nager, als Sekretär dieses Departements.

Von Altbüron, wo die Ehrendeputationen im Gasthause zusammentrafen, verfügten sich dieselben zur Brücke über den Rothbach, um daselbst die Augenscheinseinnahme zu beginnen. Von hier hinweg wurde thalabwärts längs der Straße nach St. Urban der Rothbach auf verschiedenen Punkten begangen und sodann in St. Urban zur Besprechung der näher festzusetzenden Landmarche und damit verbundenen Nebenpunkte geschritten.
Nach Eröffnung gegenseitiger Ansichten und Vorschläge kamen endlich die resp. Abgeordneten, unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer hohen Komittentschaften, über folgende Punkte überein:

I. Vom Kantonsmarchsteine, der auf dem linken Ufer des Rothbaches zunächst an der Straße, die von Gondiswyl auf Großdietwyl führt, steht und mit den beidseitigen Kantonswappen & der Jahrzahl 1628 versehen ist (im Marchbuche der Landesgränzen des Kantons Bern II. Theil Karte 165, von Bodmer, ist derselbe mit N° 1; im Verbal des Statthalteramts von Willisau über den Marchuntergang vom 21. bis 24. Oktober 1830 ist derselbe als Marchstein N° 239 bezeichnet) bildet der Rothbach bis unterhalb St. Urban bei dem Marchsteine, der die Kantone, Bern, Luzern und Aargau scheidet, die althergebrachte Landesgränze. Auf dieser ganzen Länge geht jedoch die eigentliche Marchlinie dem rechten Ufer des Baches nach, so daß der Bach in das Gebiet des Kantons Bern, das rechte Bachufer aber in dasjenige des Kantons Luzern fällt. Die nähere geometrische Aufnahme und Vermessung dieser Landesmarche bleibt der nächstens stattfindenden topographischen Aufnahme der beiden Kantonsgebiete für den eidgenössischen Atlas vorbehalten.

II. In Bezug auf Uferbauten, Straßenanlagen, Ueberbrückungen & dergl. über den Rothbach gilt – insoweit nicht anderweitige, urkundliche Bestimmungen hierüber nachgewiesen werden können – die Regel: daß bei gemeinsamen Bauten dieser Art der Stand Luzern, resp. die betreffenden Gemeinden oder Staatsbehörden, einzig die auf dem rechten Bachufer erforderlichen Bauten, Widerlager von Brücken & dergl. auf ihre Kosten zu erbauen & zu unterhalten haben, wogegen der Kanton Bern, beziehungsweise deßen Gemeinden und Behörden alle übrigen Bau- und Unterhaltungskosten tragen sollen.

III. Durch vorstehende Uebereinkunft soll jedoch vorhandenen Privatrechten & Pflichten in Beziehung auf Wuhren, Schwellen, Weggerechtigkeiten, Benutzung des Wassers, Fischenzen & anderen daherigen Rechtsverhältnissen in keiner Weise vorgegriffen sein, noch irgend eine Aenderung derselben bewirkt werden.

Urkundlich dessen wurde gegenwärtiger Verbal in Doppel ausgefertiget, von den beidseitigen Ehrendeputationen unterzeichnet und solche den resp. hohen Komittentschaften zur Ratifikation unterzulegen übernommen.

St. Urban, den 21. Mai 1855.

Am Schluss des unterzeichneten Dokuments steht:
Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern beschliessen:
Dem vorstehenden Verbalprozesse über die am 21. Mai 1855 zwischen beidseitigen Regierungsabordnungen stattgehabten Bereinigung des Landmarches zwischen den hohen Ständen Bern & Luzern längs dem Rothbache von Großdietwyl aus bis zum Kantonsmarchstein bei St. Urban sei hiemit unsere Genehmigung ertheilt.

Luzern, den 11. Juni 1855.

Der Schultheiß: J. M. Knüsel
Namens des Regierungsrathes
Der Staatsschreiber: Jost Nager

Schlussgedanken

Mit dieser Abhandlung über den Grenzbach Rot und der am Schluss aufgeführten Landmarchbereinigung von 1855 wird wieder klar, dass der Bach nur bernisch ist. Lange Zeit wurde dies zwar mehr geraunt als eindeutig gewusst. Die Abmachung von 1855 war vergessen gegangen. Wurden wegen dieses Themas gelegentlich höhere Amtsstellen befragt, konnte niemand genaue Auskunft geben. Die meisten Leute hatten kein Interesse an dieser Grenzfrage. Warum auch! Für sie war die Rot einfach Kantonsgrenze.

Anders sieht die Sache heute und auch in der Zukunft aus, wenn es um Kostenbeteiligungen bei Brückenbauten und Uferverbauungen geht. Unabhängig davon sind eventuelle Fischereirechte.

Unbekümmert um die Frage, zu welchem Kanton die Rot territorial gehört, bleibt sie über alles hinaus eine bemerkenswerte Scheide zwischen Bern und Luzern, vorab politisch, aber auch volksmässig, kulturell, sprachlich und konfessionell. Die Wurzeln dieser Kulturgrenze greifen weit zurück . . . in vorreformatorische Zeiten.

Verträumte Gegend jenseits der Rot unterhalb von Altbüron.

Quellen

Staatsarchiv Bern, Dokumentenbücher und Registerwerke Aarwangen Nr. 6a 347.
Staatsarchiv Luzern, Akt 32/520.
Mitteilungen von Dr. Anne-Marie Dubler und Dr. August Bickel.

Adresse des Autors:
Hans Marti
Hofacher 9
6244 Nebikon